FALL 3 (Überentschädigung)

Die zuvor bei der Firma C. angestellte Brigitte hat auf Grund eines Nierenleidens von der eidg. IV Anspruch auf eine halbe IV-Rente im Betrag von Fr. 10‘000.- als Hauptrente und zwei Kinderrenten von je Fr. 4‘000.- pro Jahr. Der Invaliditätsgrad von 50% wurde aus der Gegenüberstellung von ohne Gesundheitsprobleme erzielbaren Lohns von Fr. 100‘000.- mit dem unter Berücksichtigung der Krankheit zu erzielenden Lohns von Fr. 50‘000.- ermittelt (Angaben des Arbeitgebers).

Bei der Pensionskasse sind im Invaliditätsfall Rentenleistungen von Fr. 40‘000.- (Hauptrente) und je Fr. 10‘000.- (Kinderrente) bei Vollinvalidität vorgesehen. Die Teilrentenabstufung folgt den Grundsätzen der IV.

Das Vorsorgereglement sieht eine Überentschädigungsgrenze bei 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes vor.

Wie hoch ist der gesamte Invalidenleistungsanspruch (Haupt- und Kinderrenten zusammen)?